

Aufnahme- und Benutzungsordnung für städtische Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen

Teil 1 - Aufnahmeordnung

1. Anmeldung

Die Anmeldung für eine städtische Kindertageseinrichtung oder Großtagespflege kann

- **über das Onlineportal „Little Bird“ (www.portal.little-bird.de)**
- **in der jeweiligen Einrichtung**
- **beim Amt für Kinder, Jugend und Familie erfolgen.**

Anmeldungen werden über das ganze Jahr entgegengenommen.

Kinder können bereits vor Geburt angemeldet werden.

Die Anmeldung kann max. 3 Jahre vor dem gewünschten Betreuungsbeginn erfolgen. Sie hat gemäß § 3b Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) mind. 6 Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn schriftlich zu erfolgen. In Ausnahmefällen ist eine kürzere Anmeldefrist möglich.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie versendet innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anmeldung eine schriftliche Eingangsbestätigung. Diese beinhaltet auch eine Information über die Elternbeiträge.

2. Aufnahmeentscheidung

Über die Aufnahme entscheidet das Amt für Kinder, Jugend und Familie **der Stadt Hennef**.

3. Aufgaben und Ziele

Gemäß § 3 KiBiz haben Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit sowie die Beratung und Information der Erziehungsberechtigten, insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung, sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen.

Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen hat den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.

Nach § 7 KiBiz ist das Diskriminierungsverbot zu beachten.

Gemäß § 8 KiBiz sollen Kinder mit Behinderung, Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, und Kinder ohne Behinderung im Rahmen der inklusiven Bildungs- und Erziehungsarbeit gemeinsam gefördert werden.

4. Gruppenformen

Gemäß der Anlage zu § 19 KiBiz werden 3 Gruppenformen unterschieden.

- In der Gruppenform I werden Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung betreut.
- In der Gruppenform II werden Kinder im Alter unter drei Jahren betreut.
- In der Gruppenform III werden Kinder im Alter von drei Jahren und älter betreut.

Grundsätzlich werden alle diese Gruppenformen in Kindertageseinrichtungen der Stadt Hennef angeboten. Die einzelnen Gruppenformen variieren jedoch pro Einrichtung. Es werden nicht in jeder Einrichtung alle 3 Gruppenformen angeboten.

In einer städtischen Großtagespflege werden 9 Kinder bis zur Vollendung des **3. Lebensjahres** betreut. Vollendet ein Kind während der Betreuung in der Großtagespflege das **3. Lebensjahr**, soll das Kind zum nächsten Kindergartenjahr in eine Kindertageseinrichtung wechseln.

5. Betreuungszeiten

In allen drei Gruppenformen können die Erziehungsberechtigten nach Angebot der jeweiligen Einrichtung zwischen 25, 35 und 45 Wochenstunden Betreuungszeit wählen. Gleiches gilt für die Großtagespflege.

Die Betreuungszeit von 25 Wochenstunden stellt eine reine Vormittagsbetreuung dar:

Die Betreuungszeit von 35 Wochenstunden kann

- als geteilte Betreuungszeit gebucht werden (insgesamt 7 Stunden am Tag):
5 oder 4 Stunden am Vormittag, 2 oder 3 Stunden am Nachmittag, je nach Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung. **In diesem Fall erfolgt über Mittag keine Betreuung in der Kindertageseinrichtung. Eine Teilnahme am Mittagessen in der Kindertageseinrichtung ist somit nicht möglich.**
- als Blockbetreuung gebucht werden:
7 Stunden am Stück, das Kind erhält in der Einrichtung ein warmes Mittagessen gegen zusätzliches Entgelt,
- flexibel (Flexplatz) gebucht werden:
Die Betreuung erfolgt an 5 Tagen in der Woche mit 5 bis maximal 9 Stunden am Tag. Die Betreuung endet an kurzen Tagen vor dem Mittagessen.

Die Betreuungszeit von 45 Wochenstunden stellt eine Ganztagsbetreuung dar. Das Kind erhält in der Einrichtung ein warmes Mittagessen gegen zusätzliches Entgelt.

Im Bereich der flexiblen Betreuungsplätze (35 Wochenstunden) und im Bereich der Ganztagesplätze (45 Wochenstunden) steht nur ein begrenztes Platzangebot zur Verfügung. Bei der Vergabe der Plätze werden die Bedürfnisse des Familiensystems berücksichtigt. Die Voraussetzungen für die Platzvergabe (**s. Ziff. 6a**) müssen gegenüber dem Amt für Kinder, Jugend und Familie jährlich bis zum **30.11.** eines Jahres neu nachgewiesen werden.

Ist ein Wechsel der Betreuungszeit gewünscht, so muss dieser bis zum **30.11.** eines Jahres für das folgende Kindergartenjahr (ab 01.08.) schriftlich bei der Einrichtungsleitung beantragt werden.

6. Aufnahmekriterien

6.a Allgemeine Aufnahmekriterien

Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass Erziehungsberechtigte dem Amt für Kinder, Jugend und Familie spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich angezeigt haben. Die Anzeige erfolgt im Vormerkssystem Little Bird (siehe auch Ziff. 1).

In eine städtische Kindertageseinrichtung werden Kinder aufgenommen, bei denen zum Zeitpunkt der möglichen Aufnahme ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gemäß § 24 SGB VIII (Sozialgesetzbuch – Achtes Buch) besteht. In eine städtische Kindertageseinrichtung oder Großtagespflege werden nur Kinder aufgenommen, die mit Hauptwohnsitz in Hennef gemeldet sind. Anmeldungen können bei geplantem Zuzug schon vorher eingereicht werden.

Vor der Vergabe eines freien Betreuungsplatzes muss eine Bedarfsprüfung durchgeführt werden, um den individuellen Bedarf festzustellen und eine bedarfsgerechte Belegung zu ermöglichen.

Der Umfang der täglichen Förderung (25, 35 geteilt, 35 oder 45 Stunden mit Verpflegung) richtet sich nach dem festgestellten und nachgewiesenen individuellen Bedarf (§ 24 SGB VIII). Die Erwerbstätigkeit ist durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachzuweisen; die Ausbildung durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle.

Die Vergabe der Plätze erfolgt nach Auswertung aller Aufnahmekriterien.

Die folgenden Aufnahmekriterien gelten für die freien Plätze, die im Rahmen der jeweils festgelegten Betreuungsstruktur zu vergeben sind.

6.b Aufnahmekriterien für Kinder unter einem Jahr:

Betreuungsplätze für Kinder unter einem Jahr können nur vergeben werden, wenn nicht alle U3-Rechtsanspruchplätze für Ein- und Zweijährige benötigt werden.

- a) Kinder, die in Hennef wohnen, haben Vorrang.
- b) Kinder, die aufgrund einer persönlichen Notlage einen Betreuungsplatz benötigen, haben Vorrang.
Als persönliche Notlagen gelten der nachgewiesene Ausfall der wesentlichen Betreuungsperson/en durch Tod oder durch Erkrankung, die eine Betreuung unmöglich macht und die wirtschaftliche Absicherung der Familie gefährden. Die Prüfung und Entscheidung hierzu obliegt zentral der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie.
- c) Kinder haben Vorrang, wenn dies für ihre Entwicklung geboten ist oder die Förderung des Kindeswohls als Jugendhilfemaßnahme angestrebt wird.
- d) Kinder, deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen bzw. dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen, werden vorrangig aufgenommen.
Kinder, deren Erziehungsberechtigte sich in einer Berufsbildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, haben Vorrang.
Kinder, deren Erziehungsberechtigte Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten, haben Vorrang.
- e) Ältere Kinder werden vorrangig aufgenommen, maßgeblich ist das Geburtsdatum.

6.c Aufnahmekriterien für Kinder vom 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

- a) **Kinder, die in Hennef wohnen, haben Vorrang.**
- b) **Kinder, die aufgrund einer persönlichen Notlage einen Betreuungsplatz benötigen, haben Vorrang.**
Als persönliche Notlagen gelten der nachgewiesene Ausfall der wesentlichen Betreuungsperson/en durch Tod oder durch Erkrankung, die eine Betreuung unmöglich macht und die wirtschaftliche Absicherung der Familie gefährden. Die Prüfung und Entscheidung hierzu obliegt der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie zentral.
- c) **Kinder haben Vorrang, wenn dies für ihre Entwicklung geboten ist oder die Förderung des Kindeswohls als Jugendhilfemaßnahme angestrebt wird.**
- d) **Kinder, deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen bzw. dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen, werden vorrangig aufgenommen.**
Kinder, deren Erziehungsberechtigte sich in einer Berufsbildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, haben Vorrang.
Kinder, deren Erziehungsberechtigte Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten, haben Vorrang.
- e) **Kinder, deren Geschwister die Einrichtung zeitgleich besuchen, haben Vorrang zum Besuch derselben Einrichtung.**
- f) **Ältere Kinder werden vorrangig aufgenommen, maßgeblich ist das Geburtsdatum.**

6.d Aufnahmekriterien für Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht:

- a) **Kinder, die in Hennef wohnen, haben Vorrang.**
- b) **Kinder, die aufgrund einer persönlichen Notlage einen Betreuungsplatz benötigen, haben Vorrang.**
Als persönliche Notlagen gelten der nachgewiesene Ausfall der wesentlichen Betreuungsperson/en durch Tod oder durch Erkrankung, die eine Betreuung unmöglich macht und die wirtschaftliche Absicherung der Familie gefährden. Die Prüfung und Entscheidung hierzu obliegt der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie zentral.
- c) **Kinder haben Vorrang, wenn dies für ihre Entwicklung geboten ist oder die Förderung des Kindeswohls als Jugendhilfemaßnahme angestrebt wird.**
- d) **Kinder, deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen bzw. dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen, werden vorrangig aufgenommen.**
Kinder, deren Erziehungsberechtigte sich in einer Berufsbildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, haben Vorrang.
Kinder, deren Erziehungsberechtigte Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten, haben Vorrang.
- e) **Kinder, die bereits in einer öffentlichen U3-Betreuung sind (Tagespflege oder reine U3-KiTa), und die altersbedingt von der bisherigen Betreuung in eine Ü3-Betreuung wechseln müssen, haben Vorrang, damit eine lückenlose Fortsetzung der Betreuung sichergestellt werden kann.**
- f) **Kinder, deren Geschwister die Einrichtung zeitgleich besuchen, haben Vorrang zum Besuch derselben Einrichtung.**
- g) **Ältere Kinder werden vorrangig aufgenommen, maßgeblich ist das Geburtsdatum.**

6.e Weitere Kriterien bei der Platzvergabe

Bei der Vergabe von freien Betreuungsplätzen wird, nach Prüfung der o.g. Kriterien, soweit möglich, die Prioritätensetzung bei Little Bird berücksichtigt.

Um den Bildungsauftrag zu erfüllen, ist es aus pädagogischen und sozialpsychologischen Gründen wichtig, in den jeweiligen Gruppen eine ausgewogene Altersmischung anzustreben. Ebenso ist ein ausgewogenes Verhältnis von Jungen und Mädchen anzustreben.

Teil 2 – Benutzungsordnung

1. Begriffsbestimmung und Aufgaben

Die städtischen Kindertageseinrichtungen und Großtagespflege erfüllen den gesetzlichen Auftrag gemäß § 22 Abs. 2 SGB VIII.

Demnach sollen Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflegen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander verbinden zu können.

Die Arbeit richtet sich nach den jeweiligen geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) und den jeweiligen Konzeptionen der Einrichtungen.

2. Aufnahme

Die Vergabe der Plätze erfolgt gemäß der städtischen Aufnahmeordnung.

Dem Besuch der städtischen Kindertageseinrichtung oder Großtagespflege liegt ein Betreuungsvertrag zugrunde.

Bei der Aufnahme eines Kindes ist der Leitung der Einrichtung das Vorsorgeheft vorzulegen. Kopien der ersten und letzten Vorsorgeuntersuchung sind zum Verbleib in der Kindertageseinrichtung mitzubringen.

3. Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Das Personal der Kindertageseinrichtung bzw. Großtagespflege und die Erziehungsberechtigten arbeiten bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen (siehe § 9 KiBiz). Ebenso wirken, gemäß § 13 Absatz 6 KiBiz, die Kinder bei der Gestaltung ihres Alltags in der Kindertageseinrichtung bzw. Großtagespflege entsprechend ihres Alters und ihrer Bedürfnisse mit.

Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung eines jeden Kindes, ist gemäß § 13b KiBiz, eine regelmäßige alltagintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Bildungsdokumentation). Diese setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

Die fehlende Mitwirkung der Erziehungsberechtigten kann zur Kündigung des Betreuungsvertrages seitens des Amtes für Kinder, Jugend und Familie führen.

4. Öffnungszeiten

Gemäß dem Auftrag nach KiBiz werden die Öffnungszeiten anhand von Bedarfsanalysen festgelegt. Hierbei soll sich die Öffnungszeit an dem tatsächlichen Bedarf der Familien orientieren.

Die Erziehungsberechtigten erkennen die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bzw. Großtagespflege an und verpflichten sich, für die rechtzeitige Abholung ihrer Kinder entsprechend der gebuchten Betreuungszeit Sorge zu tragen.

5. Schließungszeiten

- 5.1. Die städtischen Kindertageseinrichtungen und die Großtagespflegen bleiben in den Sommerferien des Landes NRW mindestens für 3 Wochen geschlossen. Weitere Schließungen finden zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an 5 flexiblen Schließungstagen statt.
- 5.2. Die Erziehungsberechtigten werden über planbare Schließungszeiten rechtzeitig, mindestens aber 2 Wochen im Voraus, informiert. **Ausgenommen sind Notsituationen wie z.B. Personalengpässe oder Streik.**

6. Elternbeitrag / Essensgeld

6.1. Elternbeitrag

Die Erziehungsberechtigten haben gemäß ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Die Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtung oder Großtagespflege werden gemäß § 23 KiBiz durch Ratsbeschluss mittels Satzung festgesetzt. Die aktuelle Fassung der Elternbeitragssatzung finden Sie im Internet unter www.hennef.de.

Der Beitrag ist monatlich jeweils bis zum 5. des Monats im Voraus zu zahlen. Dieser ist auch während der Schließungszeit oder einem anderen Abwesenheitsgrund des Kindes in voller Höhe zu entrichten.

Bei der Aufnahme haben die Erziehungsberechtigten dem Amt für Kinder, Jugend und Familie schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Treten Einkommensänderungen im Laufe des Besuches einer Kindertageseinrichtung oder Großtagespflege auf, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, diese dem Amt für Kinder, Jugend und Familie schriftlich mitzuteilen.

6.1.1 Frühstück

Kinder, die in einer städtischen Kindertageseinrichtung oder Großtagespflege betreut werden, nehmen verpflichtend am Frühstück teil. Für das Frühstück wird ein kostendeckendes Entgelt in Form einer Pauschale erhoben.

Die Frühstückspauschale wird jeweils für die Monate August bis Juni des Folgejahres erhoben. Der beitragsfreie Monat ist der letzte Monat im Kindergartenjahr, der Juli. Dies stellt einen finanziellen Ausgleich für die jeweiligen Schließungszeiten (Ferien) der Einrichtung dar.

Eine Erstattung des Frühstücksbeitrages ist auf Antrag nur bei Krankenhaus- und Kuraufenthalten nach vorheriger schriftlicher Abmeldung möglich. Sie erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang.

6.1.2 Mittagessen

Kinder, die über Mittag in einer städtischen Kindertageseinrichtung oder Großtagespflege betreut werden, nehmen verpflichtend am warmen Mittagessen teil. Für die Verpflegung der Kinder über Mittag wird ein kostendeckendes Entgelt in Form einer Pauschale erhoben.

Die Mittagessenspauschale wird jeweils für die Monate August bis Juni des Folgejahres erhoben. Der beitragsfreie Monat ist der letzte Monat im Kindergartenjahr, der Juli. Dies stellt einen finanziellen Ausgleich für die jeweiligen Schließungszeiten (Ferien) der Einrichtung dar.

Eine Erstattung des Mittagessensbeitrages ist auf Antrag nur bei Krankenhaus- und Kuraufenthalten nach vorheriger schriftlicher Abmeldung möglich. Sie erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang.

7. Aufsicht

- 7.1. Mit Übergabe des Kindes an die jeweiligen Mitarbeiter_innen geht die Aufsichtspflicht auf das Personal der Kindertageseinrichtung bzw. Großtagespflege über.
- 7.2. Die Mitarbeiter_innen sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Kinder nach Ende der Betreuungszeit ordnungsgemäß aus ihrem Aufsichtsbereich wieder in die Obhut der Erziehungsberechtigten zu übergeben. Als ordnungsgemäß wird grundsätzlich nur die Übergabe an die Erziehungsberechtigten bzw. an eine von den Erziehungsberechtigten autorisierte Person (ab Vollendung des 14. Lebensjahres) angesehen.

8. Versicherungen

- 8.1. Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder Großtagespflege der Stadt Hennef besuchen, sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung auf dem direkten Hin- und Rückweg sowie während der Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung bzw. Großtagespflege und deren Außengelände versichert.
- 8.2. Auch während aller Veranstaltungen, die im Rahmen der pädagogischen Arbeit von der Kindertageseinrichtung bzw. Großtagespflege durchgeführt werden, wie z.B. Ausflügen, sind die Kinder versichert.

9. Haftung

- 9.1. Eine Haftpflichtversicherung zugunsten der betreuten Kinder besteht nicht.
- 9.2. Grundsätzlich besteht für Verlust von oder Schäden an Kleidung, mitgebrachtem Spielzeug, etc. keine Haftung.

10. Regelung im Krankheitsfall

- 10.1. Eine Erkrankung des Kindes muss der Kindertageseinrichtung bzw. Großtagespflege unverzüglich mitgeteilt werden.
- 10.2. Kranke Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung bzw. Großtagespflege nicht besuchen.
- 10.3. Im akuten Krankheitsfall sind die Eltern, nach Information durch die Mitarbeiter_innen verpflichtet, ihr Kind unverzüglich abzuholen.
- 10.4. Ist das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, darf es die Einrichtung erst nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder besuchen. Details hierzu sind dem Merkblatt für ansteckende Krankheiten zu entnehmen, welches die Erziehungsberechtigten in der Einrichtung einsehen können.
- 10.5. Gemäß § 10 Absatz 2 KiBiz wird vom zuständigen Gesundheitsamt einmal jährlich eine zahnärztliche Untersuchung durchgeführt. Diese Untersuchung setzt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus.

11. Inkrafttreten

Die Aufnahme- und Benutzungsordnung tritt **nach der Verkündung** in Kraft.

ANLAGEN:

- Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen oder einer städtischen Großtagespflegestelle
- Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen oder einer städtischen Großtagespflegestelle